

Besondere Bedingung Nr. 2242 Nachträgliche Prämienabrechnung (Prämienrückgewähr)

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer eine Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3% der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Art.3 AFBUB) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.

Ist dieser bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis zum Höchstausmaß von 33 1/3% der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.

3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders nachgewiesen wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des betreffenden Versicherungsjahres entspricht.
4. Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr und wurde dafür anteilige Prämie zurückgezahlt, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung reduziert, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr.

Diese Reduktion der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer gemäß Art.10(2) ABS bestehenden Unterversicherung.

5. Bei einer Haftungszeit von über 12 bis 24 Monaten wird die anteilige Prämie nach Pkt.2 wie folgt ermittelt:
 - a) Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres ist der tatsächliche Versicherungswert für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben; es erfolgt jedoch vorerst keine Prämienberechnung.
 - b) Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres und in der Folge werden die bekanntgegebenen Beträge für die jeweils letzten beiden Versicherungsjahre addiert und diese Summe der Versicherungssumme (für 24 Monate) gegenübergestellt.

Die sich ergebende Differenz ist Basis für die endgültige Abrechnung der Prämie für das erste dieser beiden Versicherungsjahre. In den Folgejahren ist sinngemäß vorzugehen. Der Versicherungsnehmer ist somit verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch den tatsächlichen Versicherungswert für das erste folgende Jahr zu melden.

6. Sind mehrere Posten versichert, dann gelten diese Bestimmungen für jede einzelne versicherte Post.
7. Wenn die Versicherungssumme während eines Versicherungsjahres geändert wurde, dann gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.